

Fakultät Bauingenieurwesen

Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

07.07.2020

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Grundpraktikum
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
- § 8 Bewertung des Ingenieurpraktikums
- § 9 Inkrafttreten

Anlage

Praktikumsvertrag mit Zeugnisvorlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen und regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit (Ingenieurpraktikum), die im 5. Semester des Studiums im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen zu absolvieren ist. Regelungen für das nicht in das Studium integrierte Praktikum (Grundpraktikum) werden ausschließlich in § 1a getroffen.

§ 1a Grundpraktikum

- (1) Im Grundpraktikum soll der Studierende bei vorwiegend manueller Tätigkeit auf Baustellen oder in anderen geeigneten Einrichtungen mit praktischem Bezug zum Bauwesen, zu Baustoffen, Baukonstruktionen und Bautechnologien die spezifischen Bedingungen, die auf Baustellen herrschen, kennenlernen. Die ausgeführten Tätigkeiten müssen denen anerkannter Berufe des Baugewerbes entsprechen. Als geeignete Betriebe sind deshalb vor allem bauausführende Firmen anzusehen. Für das Grundpraktikum nicht geeignet sind Behörden, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
- (2) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt 6 Wochen, welche in Abschnitten absolviert werden können. Über die Ableistung sind dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät entsprechende Belege der betreuenden Betriebe zur Anerkennung vorzulegen.
- (3) Abgeschlossene Berufsausbildungen im Bauhauptgewerbe werden für das Grundpraktikum anerkannt. Andere Berufsabschlüsse oder Nachweise über praktische Tätigkeiten beim Dienst in den technischen Einheiten der Bundeswehr können vollständig oder teilweise anerkannt werden.

§ 2 Ziele und Grundsätze

Das Ingenieurpraktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Planungs- und Ingenieurbüro, einem Büro der Bauüberwachung oder in der Leitungsebene bauausführender Firmen bzw. in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen in Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Es dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen der HTW Dresden ist für das Ingenieurpraktikum in der Regel das 5. Semester vorgesehen. Für die Durchführung des Ingenieurpraktikums sind folgende Arten von Praktikumsstellen grundsätzlich geeignet:

- Planungs- und Ingenieurbüros im Bauwesen (Allgemeine Hochbauplanung, Tragwerksplanung, Bauphysik, Infrastruktur, Verkehrs- und Tiefbauplanung etc.),
- Büros für Bauüberwachung und Projektsteuerung,
- Bauausführende Firmen der Bauindustrie sowie des Mittelstandes,
- Fachbehörden mit konkretem Baubezug (Bundesebene, Landesebene, Städte, Landkreise) und
- Unternehmen und Institutionen mit Bauherrenfunktion bei wiederkehrenden anspruchsvollen Bauaufgaben (z. B. Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, Deutsche Bahn AG, Energieversorger, Dresdner Verkehrsbetriebe, DREWAG).

(1) Die Studierenden sollten nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den Branchen oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Die Studierenden lernen die verschiedenen Abteilungen der Unternehmen kennen und werden mit deren wesentlichen Funktionen vertraut gemacht.

(2) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen für die Teilnahme an von der Hochschule angesetzten Veranstaltungen und Prüfungen sind zu ermöglichen. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

§ 3 Aufgaben des Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und vom Praktikumsbeauftragten/von der Praktikumsbeauftragten der Fakultät Bauingenieurwesen der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können unter anderem im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften z. B. über das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden oder das Leonardo Büro der TU Dresden beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Kopie dieses Vertrages unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät zu übergeben.
2. das Pflichtmodul zum Ingenieurpraktikum gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu belegen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu absolvieren.
3. einen Fachbetreuer/eine Fachbetreuerin unter den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zu wählen und mit diesem/dieser spätestens bis zur 6. Praktikumswoche die Aufgabenstellung der zu erstellenden Praxisprojektarbeit (Praktikumsbeleg) abzustimmen. Die Praxisprojektarbeit wird, neben der Tätigkeit in der Praktikumsstelle, in Form einer Ausarbeitung mit wissenschaftlich-technischem Inhalt angefertigt.
4. die erforderliche Praxisprojektarbeit in Papierform und/oder digital (nach Absprache mit dem Fachbetreuer/der Fachbetreuerin) und das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß beim Praktikumsbeauftragten/bei der Praktikumsbeauftragten der Fakultät abzugeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät Bauingenieurwesen zur erfolgreichen Durchführung des Ingenieurpraktikums in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Aufgaben der Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Ingenieurpraktikum der Studierenden zu schaffen.
2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen.
3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht und
4. im erforderlichen Umfang mit der Fakultät Bauingenieurwesen der HTW Dresden zusammenzuarbeiten.

§ 5 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen

1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für das Ingenieurpraktikum,
2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs.1,
3. benennt für die Studierenden einen Fachbetreuer/eine Fachbetreuerin der Fakultät,
4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Praktikumsstelle zusammen,
5. bewertet das Ergebnis des Ingenieurpraktikums gemäß Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibung.

- (2) Die Fakultät benennt für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Praktikumsbeauftragte(n), welche/welcher
1. die Aktivitäten der Lehrenden des Fachbereiches in Zusammenhang mit dem Ingenieurpraktikum koordiniert,
 2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
 3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft, soweit diese nicht dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Ingenieurpraktikums schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle.
- (3) Der Vertrag sollte dem als Anlage beigefügten Muster der HTW Dresden entsprechen. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollten deren Muster vor dem Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten/der Praktikumsbeauftragten des Studienganges zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 7 Wechsel der Praktikumsstelle

- (1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der Phase des Ingenieurpraktikums ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten/der Praktikumsbeauftragten des Studienganges und der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft (Fachbetreuer/Fachbetreuerin) durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitraumes für das Ingenieurpraktikum im Rahmen des Studienganges.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten/der Praktikumsbeauftragten des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen.

§ 8 Bewertung des Ingenieurpraktikums

Die Bewertung erfolgt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen im Rahmen des zugehörigen Pflichtmoduls. Die Praxisprojektarbeit ist spätestens am 31.03. beim jeweiligen Fachbetreuer/bei der jeweiligen Fachbetreuerin einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen am 10.06.2020 beschlossen und vom Rektorat am 07.07.2020 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 08.07.2020 in Kraft. Sie wird im Internetauftritt der HTW Dresden veröffentlicht.

Die Praktikumsordnung vom 15.11.2017 tritt außer Kraft.

Dresden, den 07.07.2020

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin

Praktikumsvertrag

Zwischen

Betrieb - Behörde - Einrichtung

.....

Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt-

und

Frau/Herrn

Praktikant/in

geb.am

wohnhaf in

.....

.....

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)

im Studiengang Bauingenieurwesen

Studiengruppe /011/.....

der Fakultät Bauingenieurwesen

nachfolgend Student/Studentin genannt -

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1

Art und Stellung des Ingenieurpraktikums

- (1) Das Ingenieurpraktikum ist als Pflichtpraktikum im 5. Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen der HTW Dresden durchzuführen.
- (2) Das Ingenieurpraktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Ingenieurpraktikums

Das Ingenieurpraktikum ist vom bis zum durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die ersten vier Wochen als Probezeit.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Nach ihren Gegebenheiten bietet die Praktikumsstelle dem Studenten/der Studentin die Möglichkeit, ein Ingenieurpraktikum gemäß den fachlichen Anforderungen des Studiengangs Bauingenieurwesen durchzuführen.

Die fachlichen Anforderungen sind in § 2 der Praktikumsordnung enthalten und Bestandteil dieses Vertrages

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten/die Studentin im vereinbarten Zeitraum als Praktikant auszubilden,
2. einen Betreuer/eine Betreuerin zu benennen, der/die gemeinsam mit dem Studenten/der Studentin einen Ablaufplan aufstellt und während des Praktikums eine fachliche und organisatorische Betreuung übernimmt,
3. dem Studenten/der Studentin die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen und dazu eine Arbeitsschutzbelehrung unter besonderer Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Bedingungen durchzuführen,
4. dem Studenten/der Studentin Vorarbeiten für die Erstellung der erforderlichen Praxisprojektarbeit während der Phase des Ingenieurpraktikums zu ermöglichen,
5. dem Studenten/der Studentin ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Ingenieurpraktikums bezieht und eine Bewertung der Leistung enthält,
6. die Verbindung des Studenten/der Studentin mit der Hochschule zu fördern und mit den betreuenden Hochschullehrern bzw. mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studienganges Bauingenieurwesen zusammenzuarbeiten,
7. den Studenten/die Studentin zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen,
8. nach Absprache mit der Fakultät Bauingenieurwesen die Betreuung des Studenten/der Studentin am Praxisplatz durch den fachlich betreuenden Hochschullehrer/Hochschullehrerin zu ermöglichen,
9. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten/der Studentin zum Praktikum, von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Ingenieurpraktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten,
10. nach Möglichkeit den Studenten/die Studentin bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

**§ 4
Pflichten des Studenten/der Studentin**

Der Student/die Studentin verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ingenieurpraktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. den im Rahmen des Ingenieurpraktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln,
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten,
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5
Betreuer**

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung

Tel.-Nr.

E-Mail

als Betreuer für den/die Studenten/-in.

(2) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benennt

1. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 –

E-Mail

sowie den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Bauingenieurwesen

2. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 –

E-Mail

jeweils als fachlich betreuende Lehrkraft.

Praktikumsvertrag

§ 6 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten/der Studentin kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Hierüber ist die Hochschule zu informieren.
- (3) Der Student/die Studentin hat Anspruch auf Freistellung zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student/die Studentin ist während des Ingenieurpraktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Träger der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten/der Studentin am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student/die Studentin auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Ingenieurpraktikums die Bestimmung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten/der Studentin fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von€ zu zahlen.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten/der Studentin.

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- (1) während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
- (2) nach Ablauf der Probezeit
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - durch den Studenten/die Studentin bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen**

(z. B. Thema der Praxisprojektarbeit, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

**§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Eine Kopie des Vertrages über das Ingenieurpraktikum hat der Student/die Studentin dem Praktikumsbeauftragten/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Bauingenieurwesen der HTW Dresden unmittelbar zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student/Studentin:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTW Dresden

Die HTW Dresden verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTW Dresden wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Ingenieurpraktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....

.....

Ort, Datum

Praktikumsbeauftragte(r) der Fakultät
Bauingenieurwesen

Praktikumszeugnis

Herr/Frau

geboren am in

Student/-in der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Studiengang: **Bauingenieurwesen**

Immatrikulationsjahr:

Matrikelnummer:

hat in der Zeit vom bis
(entspricht Wochen Vollzeitbeschäftigung)

bei (Praktikumsstelle)
.....
.....

in folgenden Bereichen, Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen
.....
.....

das Ingenieurpraktikum innerhalb der Regelungen der Praktikumsordnung sowie der gültigen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

abgeleistet. **mit Erfolg¹⁾/ohne Erfolg¹⁾**

¹⁾ Begründung
.....
.....

Freistellungstage: Fehltage entschuldigt: /unentschuldigt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betreuers und Stempel

- Exemplar Student(in)
- Exemplar HTW Dresden
- Exemplar Praktikumsstelle